

Vereinte Nationen

A/RES/72/177

Generalversammlung

Relikten und Denkmälern und die in Verbindung mit der Aufstachelung zu nationalem, rassistischem oder religiösem Hass verübten Angriffe,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen

2.7.8 (1)-5.6 (/)TJ 2.006 Tc -0.002
d-2.7.8 (1)-5.6 (/)TJ 2.006 Tc -0.002
d-2.7.8 (1)-5.6 (/)TJ 2.006 Tc -0.002

A/RES/72/

d) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf oder Zerstörung von religiösen Orten, Stätten und Heiligtümern, die für die Würde und das Leben von Personen, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

e) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹ sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

f) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

14. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens- und Religions-

dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, mit dem Ziel, ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ der Vereinten Nationen und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen, nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁵ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

18. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen, nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und von seinem Zwischenbericht zur Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz⁶;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017

⁵ Resolution 36/55.

⁶ Siehe A/72/365.